

Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31. März 2022 im Fischbahnhof im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Coronaverordnung des Landes Bremen

I.

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven kann sicher durchgeführt werden. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Die Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Behörden des Landes Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, haben oberste Priorität.

II.

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die Dreißigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreißigste Coronaverordnung) vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2022 (Brem.GBl. S. 144).

Nach § 1 der Dreißigsten Coronaverordnung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Indikatoren (Hospitalisierungsinzidenz sowie den weiteren Indikatoren: verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote) in die Stufen 0 bis 4 eingeteilt.

Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a. Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- b. Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- c. Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- d. Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3,
- e. Hospitalisierungsinzidenz ab 9 für Warnstufe 4.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer der oben genannten Inzidenzwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt der Magistrat den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.

III.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Sitzung folgende Corona-Regelungen:

Eine Kurzzusammenfassung finden Sie unter Anlage 1.

1. Zutritt

Personen mit COVID-19 respiratorischer Symptomatik, d. h. mit Zeichen einer Erkältung oder einer Grippe, dürfen den Fischbahnhof nicht betreten. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, Schnupfen, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen aufgefordert, den Fischbahnhof zu verlassen. Rufen Sie umgehend Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder und die Mitarbeiter:innen der Verwaltung betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Haupteingang und halten sich in den Bereichen Eventfläche und Messe auf. Die Besucher:innen und die Vertreter:innen der Presse betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Eingang beim Bereich Showküche (Seefischkochstudio). Die Besucher:innen nehmen, unter Beachtung von Hinweisschildern/Bodenmarkierungen, in dem Bereich Showküche, die Vertreter:innen der Presse in dem Bereich Messe, ihren Sitzplatz ein. Der Bereich Messe ist in zwei Bereiche unterteilt. Für die Vertreter:innen der Presse sind im vorderen Bereich bis zu 4 Plätze reserviert. Ein Übertritt in den hinteren Teil des Bereichs Messe sowie in den Bereich Eventfläche ist nicht gestattet. Zur besseren Trennung werden Absperrbänder eingesetzt. Ein Lageplan ist als Anlage 2 und ein Sitzplan ist als Anlage 3 beigelegt.

2. 3G-Regel (= Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis):

Es gilt § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Dreißigsten Coronaverordnung.

Die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum.

Dem erforderlichen negativen Testnachweis stehen ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr gleich. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

a) Impfnachweis

Ein Impfnachweis im Sinne des § 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder

spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn

1. die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sind, die
 - a) von der Europäischen Union zugelassen sind oder
 - b) im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sind,
2. insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und
3. die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 liegt ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor und ab dem 1. Oktober 2022 bei zwei Einzelimpfungen nur vor, wenn

1. die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hatte,
2. die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
 - a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
 - b) zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die zweite Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder
3. die betroffene Person sich nach Erhalt der zweiten Impfdosis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
 - a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
 - b) seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung 28 Tage vergangen sind.

Abweichend von Satz 3 liegt in den in Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei einer Einzelimpfung vor; an die Stelle der zweiten Einzelimpfung tritt die erste Einzelimpfung.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen 14 Tage vergangen sein, um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen.*

b) Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn

* Diese Intervallzeit entspricht den aktuellen medizinwissenschaftlichen Erkenntnissen, welche im Rahmen der als ausreichende Immunschutznotwendige Kriterien auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts veröffentlicht wurde.

1. die vorherige Infektion durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und
2. die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

c) Testnachweis

Ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind oder auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, und die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattgefunden hat, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal erfolgt ist, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder vor Ort überwacht worden ist.

Die Vorlage eines durchgeführten Selbsttests ist nicht ausreichend.

d) Verfahren

Der jeweilige Nachweis ist einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Person vorzuzeigen.

3. Abstandsgebot und Regelungen zu Personenströmen

Es ist gemäß § 1a Absatz 1a Satz 1 der Dreißigsten Coronaverordnung, soweit es möglich ist, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen wird bei der Sitzanordnung eingehalten (siehe Anlage 3).

4. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, ist im Gebäude des Fischbahnhofes in allen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Ist die Warnstufe 2, 3 oder 4 erreicht, erfüllen Personen ab einem Alter von 16 Jahren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur durch das Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus. Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulbesuchs sind ausgenommen.

Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.

Personen, die durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes nachweisen, dass ihnen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein Gesichtsvisionier, ein sogenanntes Face Shield, zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann das Gesichtsvisionier abgenommen werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Dreißigsten Coronaverordnung wird auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung verzichtet, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Dreißigsten Coronaverordnung ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

§ 2 Abs. 4 der Dreißigsten Coronaverordnung findet keine Anwendung.

5. Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung der Sitzung werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z. B. Redepult) erhöht. Desinfektionsspender und Hinweise sind in den Ein- und Ausgängen und in den Sanitäranlagen verfügbar.

Eine Bewirtung erfolgt nicht.

6. Lüftung

Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, wird die vorhandene Lüftungsanlage mindestens 2 Stunden vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren. Das Raumvolumen der Eventfläche beträgt ca. 5.800m³. Die Anlage fährt einen CO²-gesteuerten Luftwechsel (im Regelfall ergibt sich dadurch eine Luftwechselrate von 1,0- 1,5). Die Anlage wird manuell gesteuert, sodass sich eine Luftwechselrate von 2,1- 2,5 erreichen lässt. Die Lüftung in den WC-Räumen läuft dauerhaft.

7. Bekanntmachung:

Bereits im Vorfeld der Sitzung werden alle Teilnehmenden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Im Fischbahnhof wird in geeigneter Form und Dichte auf die Maßnahmen verwiesen (z. B. über Bodenmatten und Aushänge).

8. Generell gilt:

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Stadtverordnetenvorsteher (bzw. im Verhinderungsfall die Erste Beisitzerin) vor Ort verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts bzw. der Ordnungsgewalt des Stadtverordnetenvorstehers der Zutritt zu verwehren.

Bremerhaven, 30. März 2022

gez.

Torsten von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

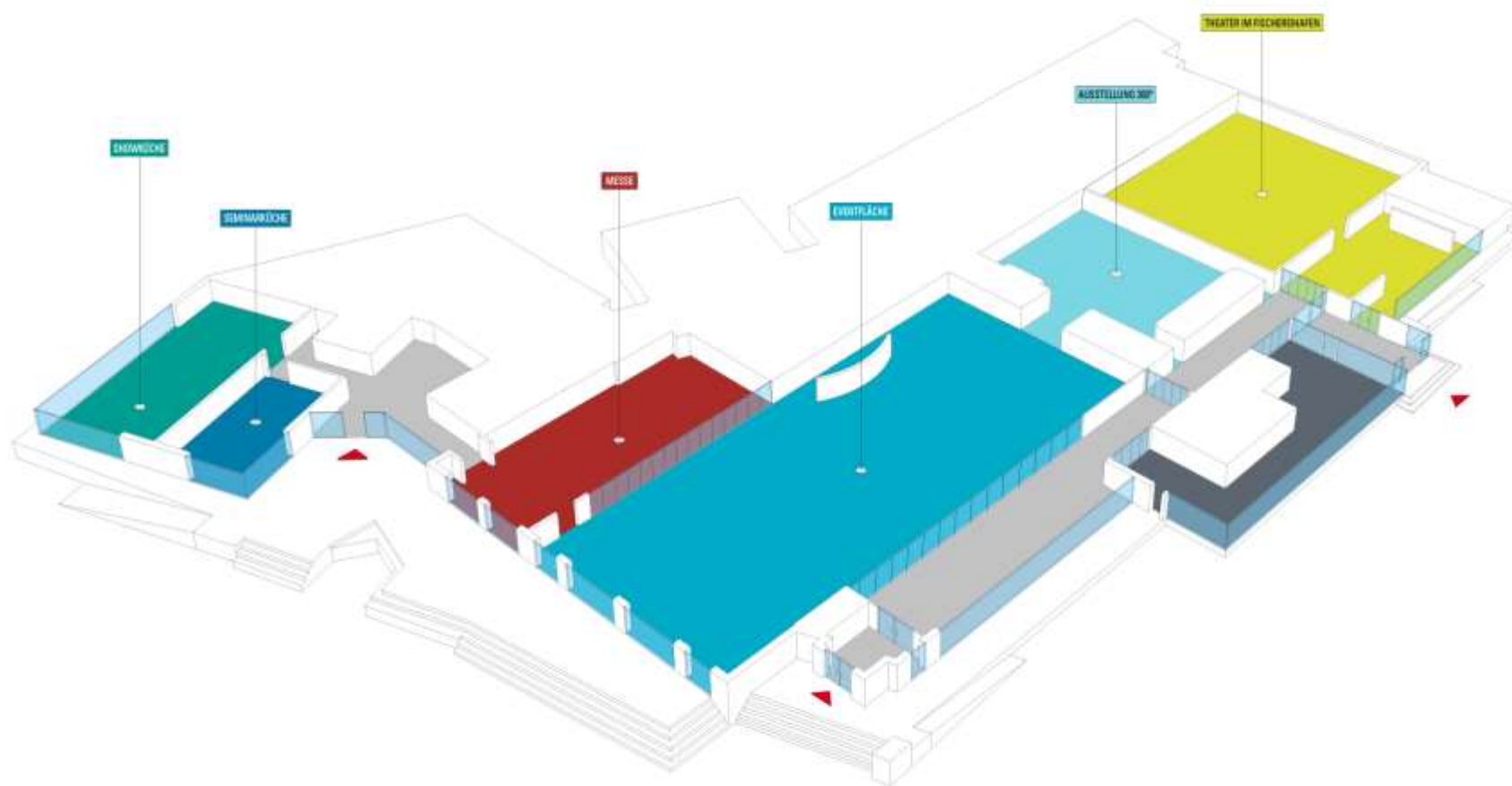
Anlage:

- Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung
- Eventareal Fischbahnhof
- Bestuhlungsplan unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern

Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung

Anlage 1

Warnstufe 0	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3	Warnstufe 4
Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 
3G-Regel Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis 	3G-Regel Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis 	3G-Regel Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis 	3G-Regel Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis 	3G-Regel Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis 
Mund und Nase bedecken medizinische Gesichtsmaske 	Mund und Nase bedecken medizinische Gesichtsmaske 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 
Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 



² <https://fischbahnhof.com/> (Stand: 28.03.2022)

